

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

07.09.1983

Geschäftszahl

82/03/0175

Rechtssatz

Bei Verwaltungsübertretungen nach §§ 11 Abs 1, 23 Abs 1, 4 Abs 1 lit c StVO lässt sich unschwer erkennen, dass diese nicht auf drei Straßen begangen wurden, so eine Tatortumschreibung genügt also nicht den Anforderungen des § 44a lit a KFG (Hinweis E 2.6.1982 82/03/0031).